

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 41/2005

§/Artikel/Anlage

§ 136

Inkrafttretensdatum

10.06.2005

Außerkrafttretensdatum

30.06.2014

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. Z 28, BGBI. I Nr. 180/2013.

Text**Verzeichnis**

§ 136. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und die Landeshauptmänner haben Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach der Art der Befähigungsausweise getrennten und jeweils nach den Namen der Inhaber alphabetisch geordneten Aufstellung.